

DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung

in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 18.06.2019, zuletzt geändert am 22.06.2021 (Anlage VI – *Onkologie*).

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung	6
§ 5 Anrechnung	6
§ 6 Aufnahmeverfahren	7
§ 7 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	8
§ 9 Praktischer Teil der Weiterbildung	9
§ 10 Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise	10
§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen	11
§ 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen	12
§ 13 Abschlussprüfungen	13
§ 14 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse	15
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 16 Unterbrechungen	16
§ 17 Täuschungsversuche	17
§ 18 Benotung	17
§ 19 Gesamtnote	18
§ 20 Zeugnis	18
§ 21 Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet	19
§ 22 Ende des Weiterbildungsverhältnisses	20
§ 23 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	21
§ 24 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	21
§ 25 Inkrafttreten	21
Anlagen	22

Präambel

Die DKG hat am 18.06.2019 in ihrer 296. Vorstandssitzung die DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie verabschiedet.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung.

Diese DKG-Empfehlung ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung vom 29.09.2015, geändert am 17.09.2018, und tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Die DKG-Empfehlung vom 18.06.2019 wurde zuletzt im Rahmen der 304. Vorstandssitzung der DKG vom 22.06.2021 geändert. Diese Änderung betrifft ausschließlich die *Anlage VI* „Pflege in der Onkologie“ (Formulare „Einsatzbereiche und -zeiten der Weiterbildung“ sowie „Mindestanforderungen“) und tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von folgenden Pflegenden (– im Nachfolgenden als „Teilnehmende¹“, bezeichnet –):

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
- Gesundheits- und Krankenpflegern,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern
- Krankenschwestern, -pflegern,
- Kinderkrankenschwestern, -pflegern

in den Fachgebieten:

- Pflege in der Endoskopie
- Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pflege in der Nephrologie
- Pflege in der Onkologie²
- Pflege im Operationsdienst

¹ Soweit im Folgenden Personen in der weiblichen Form genannt werden, ist auch stets die jeweils männliche Form gemeint.

² Siehe § 4 Abs. 2

- Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie³

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet befähigt Teilnehmende, Patienten⁴ entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen beruflichen Situationen mit individuellem Handeln, indem fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vertieft und erweitert werden. Die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patienten werden ebenso wie ihre familiären, sozialen, spirituellen und kulturellen Aspekte einbezogen.
- (3) In der Weiterbildung werden den Teilnehmenden Inhalte zur Kompetenzentwicklung vermittelt, die in den jeweiligen Modulen detailliert beschrieben werden.

§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG⁵ als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
 1. die Leitung der Weiterbildung entweder
 - a. einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation⁶ (Masterabschluss⁷) und mit abgeschlossener Weiterbildung für das jeweilige Fachgebiet (Leitung der Weiterbildung) allein oder
 - b. einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss) gemeinsam mit einer Person mit abgeschlossener Weiterbildung für das jeweilige Fachgebiet und berufspädagogischer Zusatzqualifikation (mindestens Praxisanleiter-Qualifikation)

³ Siehe § 4 Abs. 2

⁴ Soweit im Folgenden der Begriff „Patient“ Verwendung findet, sind alle Altersstufen inkl. Neonaten gemeint.

⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „*Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.*“

⁶ Derzeitige Lehrerinnen für Pflegeberufe genießen Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition.

⁷ Dipl. Pflegepädagoginnen (FH) sowie Dipl. Pflegepädagoginnen (B.A.) genießen Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition.

- obliegt;
2. geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen, z.B. Ärzte mit pädagogischer Qualifikation oder Unterrichtserfahrung, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit abgeschlossener Weiterbildung und Unterrichtserfahrung, wissenschaftliche Mitarbeiter einer Klinik mit Unterrichtserfahrung oder Personen aus anderen Bereichen mit entsprechender Erfahrung in der Unterrichtstätigkeit;
 3. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module aus dem jeweiligen Fachgebiet mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozenten und der Praxisanleitung vorgelegt wird;
 4. das Vorhandensein von Praxisanleitern für das jeweilige Fachgebiet nachgewiesen wird, d.h. mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 oder einer von der DKG anerkannten vergleichbaren Qualifikation und erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet⁸;
 5. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Weiterbildung nachgewiesen werden;
 6. die zur erfolgreichen Durchführung der praktischen Weiterbildung erforderlichen Einsatzbereiche in der eigenen Einrichtung oder bei einem vertraglich angeschlossenen Verbundkrankenhaus/-einrichtung⁹ gewährleistet werden;
 7. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u.a. Lernortkooperation) gewährleistet ist;
 8. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für eine pflegerische Weiterbildung an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlagen III bis IX** der jeweiligen Weiterbildung) spätestens zehn Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG¹⁰ einzureichen. Eine kürzere Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
- (4) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.

⁸ Praxisanleiter, die im Anästhesiebereich tätig sind und eine abgeschlossene Weiterbildung für Intensiv- und Anästhesiepflege oder Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege vorweisen, sind befähigt, Teilnehmende der Weiterbildung in der Anästhesiepflege anzuleiten.

⁹ Nachfolgend in der DKG-Empfehlung immer als Kooperationspartner bezeichnet.

¹⁰ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (5) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG¹¹ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

- (1) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt und nachweist, dass er nach Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes mindestens sechs Monate im jeweiligen Fachgebiet der Weiterbildung tätig war.
- (2) Für die Weiterbildungen Pflege in der Onkologie und Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie wird außerdem zugelassen, wer die Erlaubnis nach § 1 Altenpflegegesetz (2003) besitzt und nachweist, dass er nach Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Altenpflegegesetz mindestens sechs Monate im jeweiligen Fachgebiet der Weiterbildung tätig war.

§ 5

Anrechnung

- (1) Sofern eine Teilnehmende **Module** im Rahmen einer anderen pflegerischen DKG-Weiterbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage X**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Sofern eine Teilnehmende **Moduleinheiten** im Rahmen einer anderen pflegerischen DKG-Weiterbildung absolviert hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage X**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.
- (3) Nachweislich erfolgreich absolvierte Anteile aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Weiterbildungen) können auf Antrag der Teilnehmenden angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur DKG-Empfehlung gegeben ist und die maximale Dauer der Weiterbildung nicht überschritten wird.
- (4) Die absolvierten Anteile aus anderen Qualifikationen, gemäß den Absätzen 1 bis 3, dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein.

¹¹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (5) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch die DKG. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. deutsche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger“;
 2. curriculare Darstellung von Theorie und Praxis (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Weiterbildung.
 3. Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; sie sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.
- (6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfungen relevant.
- (7) Wenn keine Gleichwertigkeit besteht, muss die Leitung der jeweiligen Weiterbildung der DKG ein Konzept vorlegen, wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Die Entscheidung obliegt der DKG. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme an einer Weiterbildung sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
1. Lebenslauf;
 2. Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung;
 3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (für Teilnehmende aus dem Bereich der Altenpflege gilt § 1 des Altenpflegegesetzes);
 4. Nachweis über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet.
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie dauert mindestens zwei bis höchstens fünf Jahre.
- (2) Die Weiterbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil nebst entsprechenden Modulprüfungen, praktischen Leistungsnachweisen sowie einer praktischen und mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG¹² anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus zwei Basismodulen sowie mehreren Fachmodulen der jeweiligen Weiterbildungsbereiche. Die Module wiederum gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der praktische Teil der Weiterbildung findet in festgelegten Einsatzbereichen in der eigenen Einrichtung und/oder in Kooperationseinrichtungen statt.
- (5) Die jeweilige Weiterbildung umfasst:
 1. mindestens 720 Stunden¹³ Theorie¹⁴ (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden);
 2. mindestens 1800 Stunden¹⁵ praktische Weiterbildung¹⁶, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen, und
 3. die jeweiligen Prüfungen (Modulprüfungen, praktische Leistungsnachweise sowie die praktische und mündliche Abschlussprüfung).
- (6) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation sowie Koordination der theoretischen und praktischen Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

§ 8

Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module

¹² Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹³ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

¹⁴ Die 720 Stunden Theorie bedeuten die Netto-Theoriestunden. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

¹⁵ Eine Stunde der praktischen Weiterbildung umfasst 60 Minuten.

¹⁶ Die 1800 Stunden praktische Weiterbildung bedeuten die Netto-Einsatzzeit. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

- (1) Die theoretische Weiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.
- (2) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (3) Für die Weiterbildungen gelten die aufgeführten Basismodule¹⁷ (gemäß **Anlage II**) sowie die jeweiligen Fachmodule (gemäß **Anlagen III bis IX**).
- (4) Die Weiterbildung beginnt mit den beiden Basismodulen, wobei parallel Inhalte der Fachmodule angeboten werden können. Beide Basismodule sind innerhalb des ersten Weiterbildungsjahres abzuschließen.
- (5) Über die Teilnahme am Unterricht sind Nachweise zu führen.

§ 9

Praktischer Teil der Weiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen Weiterbildung sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen.
- (2) Für das jeweilige Fachgebiet der Weiterbildung gelten die gemäß **Anlagen III bis IX** festgelegten Einsatzbereiche und Stunden.
- (3) Die Weiterbildungsstätte und die angeschlossenen Krankenhäuser/Einrichtungen stellen die praktische Weiterbildung durch qualifizierte Praxisanleiter (s. „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“) sicher.
- (4) Bei den praktischen Einsätzen muss der Weiterbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung eines Praxisanleiters (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden (gemäß **Anlagen III bis IX**).

¹⁷ Werden ausschließlich Basismodule angeboten und keine Fachmodule, ist dies nur an einer Weiterbildungsstätte möglich, die von der DKG bereits als Weiterbildungsstätte anerkannt ist. Die Größe des Kurses sollte 25 Teilnehmende nicht überschreiten.“

- (5) In der Regel sollte ein Praxisanleiter für zehn Teilnehmende zur Verfügung stehen.
- (6) Möchte ein Krankenhaus/eine Einrichtung eine Teilnehmende in eine durch die DKG¹⁸ anerkannte Weiterbildung/Weiterbildungsstätte entsenden, so muss diese(s) Krankenhaus/Einrichtung einen Antrag zur Aufnahme in den Weiterbildungsverbund an die Leitung der Weiterbildung richten. Die vollständigen Antragsunterlagen des/der zukünftigen Kooperationspartner(s) sind von der Leitung der Weiterbildung in Kopie mindestens vier Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG¹⁹ einzureichen. Für den Eingang bei der DKG ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
1. Notwendige Unterlagen, die dazu eingereicht werden müssen, sind:
 - **Kooperationsvertrag** zwischen Weiterbildungsstätte und neuem Kooperationspartner
 - **Anlage 1** (Leistungsspektrum der entsprechenden Abteilungen, je nach Weiterbildungsrichtung)
 - **Anlage 2** (Praktische Weiterbildung: Einsatzzeiten (je nach Weiterbildungsrichtung))
 - **Anlage 3** (Nachweis der Praxisanleiter inkl. ihrer Qualifikation)
 2. Eine rückwirkende Aufnahme von Krankenhäusern/Einrichtungen in den Verbund nach Weiterbildungsbeginn ist nicht möglich.
- (7) Der praktische Teil der Weiterbildung kann unter den definierten Voraussetzungen ausschließlich bei einem Kooperationspartner absolviert werden, wenn das Krankenhaus/die Einrichtung alle Mindestanforderungen im jeweiligen Fachgebiet für die praktische Weiterbildung erfüllt (gemäß **Anlagen III bis IX**). Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss ein externer praktischer Einsatz in einem anderen dem Verbund angehörenden Krankenhaus oder einer anderen dem Verbund angehörenden Einrichtung erfolgen.
- (8) Über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung sowie über die Praxisanleitung sind Nachweise zu führen.

§ 10 Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

¹⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

(2) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:

1. Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlagen III bis IX**).
2. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der DKG-Empfehlung²⁰ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten – für das betreffende Modul vorgesehen sind.
3. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 18 erreicht hat.
5. Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

(3) Bei den Prüfungen des **Praktischen Teils** der Weiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt:

Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) mindestens drei benotete praktische Leistungsnachweise erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(3a) Besonderheit bei den Prüfungen in den Fachgebieten Intensiv- und Anästhesiepflege sowie Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege (praktische Leistungsnachweise):

Von den drei benoteten praktischen Leistungsnachweisen muss einer im Bereich der Anästhesiepflege erfolgen.

§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen

²⁰ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die DKG-Empfehlung zu den landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird bei der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens drei an der Weiterbildung beteiligte Dozentinnen, davon eine Pfle-
gende mit abgeschlossener Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet und be-
rufspädagogischer Zusatzqualifikation,
 4. mindestens zwei von der Weiterbildungsstätte bestellte pflegerische Prüferin-
nen für die praktische Prüfung, von denen beide die jeweilige abgeschlossene
Weiterbildung besitzen und eine von beiden die berufspädagogische Zu-
satzqualifikation besitzt.
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benen-
nen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit
gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Absatz 2 geregelt,
ist der DKG²¹ im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 12

Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der Teilnehmenden
frühestens 12 Wochen und spätestens acht Wochen vor Ende der Weiterbildung
an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet
die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschus-
ses legt die Leitung der Weiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen bei:

²¹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“
ersetzt werden.

1. den Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung erreicht werden;
 2. den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 10 Abs. 2;
 3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der drei praktischen Leistungsnachweise (gemäß § 10 Abs. 3 bzw. ggf. zusätzlich Abs. 3a);
 4. den Nachweis über die praktischen Anleitungen nach § 9 Abs. 4.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Weiterbildung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (6) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Weiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.
- (7) Wird die Antragstellerin zu den Prüfungen zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Weiterbildung.

§ 13 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (2) Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

(3) Praktische Abschlussprüfung

1. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen (gemäß § 11), die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.
2. Die Teilnehmende muss die Pflege eines Patienten oder einer Patientengruppe gemäß den Zielsetzungen der jeweiligen Weiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren.

3. Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer der Fachprüferinnen ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin gegenzuzeichnen ist.
4. Aus der von den Fachprüferinnen ermittelten Note bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.
5. Die Prüfungstermine sind der DKG acht Wochen vorher mitzuteilen.²²

(3a) Besonderheiten bei den praktischen Prüfungen in den Fachgebieten Intensiv- und Anästhesiepflege sowie Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

In folgenden Bereichen der Weiterbildung

- Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

finden jeweils in beiden Bereichen praktische Abschlussprüfungen statt. Als Besonderheit kann die praktische Prüfung in der Anästhesiepflege während der Weiterbildung durchgeführt werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- a. der erfolgreiche Abschluss des für die Anästhesie relevanten Fachmoduls;
- b. der erfolgreiche Abschluss des praktischen Leistungsnachweises in der Anästhesie;
- c. die vollständige Ableistung des vorgeschriebenen Praxiseinsatzes in der Anästhesie.

(4) Mündliche Abschlussprüfung

1. Grundlage bilden die gemäß den **Anlagen II bis IX** aufgeführten Basis- und Fachmodule der jeweiligen Weiterbildung.
2. Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt.
3. In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

²² Weiterbildungsstätten in Bayern richten diese Mitteilungen direkt an die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG).

4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen mit einer der in § 18 bezeichneten Noten. Aus diesen Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den die Prüfung durchführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung).
- (5) Über die Abschlussprüfungen ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** oder eines **praktischen Leistungsnachweises** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Leitung der Weiterbildung nachweisen.
- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** oder einem **praktischen Leistungsnachweis** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfungen** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen.
- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine der **Abschlussprüfungen** ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung (**Modulprüfung, praktischer Leistungsnachweis**) kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist eine **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der **Abschlussprüfung** auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin.
- (4) Die **Abschlussprüfung** ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

§ 16 Unterbrechungen

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:
 1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs;
 2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
 3. Unterbrechungen wegen Mutterschutzes/eines Beschäftigungsverbots.
- (2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 7 Abs. 5 festgesetzten Mindeststundenzahlen der theoretischen und der praktischen Weiterbildung (Netto-Theoriestunden und Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

§ 17 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** und der praktischen Leistungsnachweise kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfungen** kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.
- (4) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** und/oder **praktischen Leistungsnachweisen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (5) Hat die Teilnehmende bei den **Abschlussprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

§ 18 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus
 - dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
 - dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise,
 - der Note der praktischen Abschlussprüfung und
 - der Note der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Als **Besonderheit** im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen für die Bereiche
 - Intensiv- und Anästhesiepflege sowie
 - Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege,

die zum Teil während der Weiterbildung stattfinden können (§ 13 Abs. 3a), errechnet sich die praktische Abschlussnote wie folgt:

Die Benotung der praktischen Abschlussprüfungen Intensiv- und Anästhesiepflege sowie Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege werden zusammengerechnet, woraus die praktische Abschlussnote für das Zeugnis ermittelt wird. Dabei wird die Note Pädiatrische Intensivpflege bzw. Intensivpflege jeweils mit $\frac{2}{3}$, die Note Anästhesiepflege jeweils mit $\frac{1}{3}$ gewertet.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 13 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet wird.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster im jeweiligen Fachgebiet – **Anlagen III bis IX**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gesamtnote (gemäß § 19) wird als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).

- (3) Bei Vorlage der Zeugnisse bei der DKG²³ ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der hervorgeht, aus welchem/r Kooperationskrankenhaus/-einrichtung die Teilnehmenden kommen.
- (4) Das Zeugnis / Die Urkunde muss der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) / der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) spätestens drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, nach der mündlichen Abschlussprüfung (es gilt das Datum des Poststempels) vorliegen. Werden aufgrund erforderlicher Zeugniskorrekturen die Zeugnisse von der DKG BKG zurückgesandt, sind diese nach Erhalt innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG / BKG zu übersenden.
- (5) Das Ausstellungsdatum der korrigierten Zeugnisse / Urkunden ist zu aktualisieren.

§ 21

Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet

- (1) Die Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie
 1. die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt,
 2. an einer Weiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
 3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Eine auf der Grundlage einer landesrechtlichen Verordnung erworbene abgeschlossene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur DKG-Empfehlung nachgewiesen wird.
- (3) Eine im Ausland erworbene abgeschlossene Weiterbildung kann anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur DKG-Empfehlung nachgewiesen wird. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.
- (4) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch die DKG. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
 1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung;

²³ In Bayern erfolgt die Vorlage der Zeugnisse bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft.

2. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Weiterbildung in Theorie und Praxis;
3. Weiterbildungszeugnis (Zeugnis, Diplom, sonstige Fähigkeitsausweise);
4. ggf. Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger“, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde;
5. ggf. Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit als Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, (Altenpflegerin/Altenpfleger nur für die Fachgebiete Pflege in der Onkologie, Psychiatrie);
6. ggf. Arbeitszeugnisse seit Abschluss der Kranken-/Altenpflegeausbildung;
7. ggf. Heiratsurkunde.

Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; darüber hinaus kann verlangt werden, von den Unterlagen sowie allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

§ 22

Ende des Weiterbildungsverhältnisses

- (1) Das Weiterbildungsverhältnis endet – unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung – mit dem Ablauf der Weiterbildungszeit und der bestandenen Prüfung. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses, nach bestandener Prüfung, geführt werden.
- (2) Besteht die Teilnehmende die Abschlussprüfung nicht innerhalb der Weiterbildungszeit oder kann sie sie ohne eigenes Verschulden vor Ablauf der Weiterbildungszeit nicht ablegen, so kann die Abschlussprüfung auf Antrag der Teilnehmenden gemäß § 15 wiederholt werden / durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis bis zum Ende des Monats der Abschlussprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses geführt werden.

§ 23

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der jeweiligen Weiterbildung im Fachgebiet ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 21 Abs. 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der jeweiligen Weiterbildung im Fachgebiet ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes entfallen ist.²⁴
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Betroffene vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen gemäß der o.g. Absätze ist die DKG²⁵.

§ 24

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Weiterbildung zu den in dieser Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 29.09.2015 (in der geänderten Fassung vom 17.09.2018).

²⁴ Für Altenpflegerinnen und Altenpfleger sind die entsprechenden Regelungen des Altenpflegegesetzes zu berücksichtigen.

²⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

Anlagen

!Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I: Erläuterungen zur modularen DKG-Empfehlung und dazugehörige Materialien

Anlage II: Basismodule

Anlage III: Pflege in der Endoskopie

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage IV: Intensiv- und Anästhesiepflege

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage V: Pflege in der Nephrologie

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage VI: Pflege in der Onkologie in der Fassung vom 22.06.2021

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage VII: Pflege im Operationsdienst

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage VIII: Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage IX: Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mustervorlage Zeugnis
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Mindestanforderungen
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Anlage X: Formulare, die für alle Weiterbildungen dieser DKG-Empfehlung gelten:

- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten